

## Einleitung

**Christoph Becker, Thomas M. J. Möllers, Klaus Wolf**

### **Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Becker, Christoph, Thomas M. J. Möllers, and Klaus Wolf. 2025. "Einleitung." In *Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler: das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas*, edited by Christoph Becker, Thomas M. J. Möllers, and Klaus Wolf, 3-15. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-164139-8>.

# Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Herausgegeben von  
CHRISTOPH BECKER,  
THOMAS M. J. MÖLLERS  
und KLAUS WOLF

---

Mohr Siebeck

# Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch  
zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von

Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers  
und Klaus Wolf





# Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch  
zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von  
Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers  
und Klaus Wolf

Mohr Siebeck

*Christoph Becker*, geboren 1960; Studium der Rechtswissenschaft in Köln; 1990 Promotion; 1998 Habilitation; seit 1999 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg; Fachdekan für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg; Direktor des Instituts für Zivilrecht der Universität Augsburg.

*Thomas M.J. Möllers*, geboren 1962; Studium der Rechtswissenschaft in Mainz, Dijon, Berkeley und Florenz; 1990 Promotion; 1995 Habilitation; seit 1996 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Augsburg; geschäftsführender Direktor des Center for European Legal Studies (CELOS); Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Geld und Währung.

*Klaus Wolf*, geboren 1965; Studium der Germanistik und Katholischen Theologie in Augsburg; 1998 Promotion; 2005 Habilitation; 2010 bis 2012 Hochschuldozentur für Altgermanistik an der Universität Heidelberg; seit 2012 Professor für Deutsche Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit dem Schwerpunkt Bayern an der Universität Augsburg; Mitglied der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Der Druck dieses Buches und die ihm zugrundeliegende Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ vom 24. bis zum 26. April 2024 in der Schwabenakademie Irsee (Kloster Irsee) wurden unterstützt vom Bezirk Schwaben mit Schwabenakademie und Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, Kurt und Felicitas Viermetz-Stiftung, Dr. Eugen Liedl-Stiftung, Historischer Verein für Schwaben, Große Kreisstadt Nördlingen, Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.

ISBN 978-3-16-164138-1 / eISBN 978-3-16-164139-8  
DOI 10.1628/978-3-16-164139-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/ jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomariningen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

Die Idee für den vorliegenden Band ging auf Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers zurück. 2022 trat er an die beiden Mitherausgeber mit dem Projektvorschlag heran, den Layenspiegel des Ulrich Tengler einer interdisziplinären *relecture* zu unterziehen. Dabei galt es ja auch, den *genius loci* zu nutzen, denn der Layenspiegel des Ulrich Tengler wurde erstmals und wiederholt in Augsburg gedruckt. Zudem wirkte der Gerichtsschreiber und Rechtspraktiker Ulrich Tengler in wittelsbachischen Diensten an mehreren Orten im heutigen Oberbayern und Schwaben. Die Reichsstadt Augsburg wiederum war seit der Inkunabelzeit auf Drucke in der Volkssprache spezialisiert, was wiederum Ulrich Tengler zu seinem Vorhaben einer deutschsprachigen Rechtssammlung bewogen haben könnte. Von Augsburg aus entwickelte der Layenspiegel jedenfalls eine bemerkenswerte *longue durée* mit Verbreitung im gesamten deutschsprachigen Raum. Schon von daher schien eine Beschäftigung mit dem Layenspiegel gerade in Augsburg mit seinen bis heute stattlichen Inkunabelsammlungen sinnvoll. Zudem vereinigte das Augsburger Herausgeberteam in sich eine Methodenpluralität aus Juristischer Methodenlehre, Rechtsgeschichte und Mittelaltergermanistik, die erweitert um weitere Disziplinen von Außerhalb insgesamt ein umfassend interdisziplinäres Profil für die Beleuchtung des so bedeutenden Augsburger Rechtsbuchs ergab.

Das Herausgeberteam beschloss in Anknüpfung an die verdienstvollen Ergebnisse des Sammelbandes (2011) von Andreas Deutsch, erneut Epoche, Werk und Wirkung des Ulrich Tengler systematisch und interdisziplinär in den Blick zu nehmen. Die Interdisziplinarität als wissenschaftlicher Austausch war dabei dem Vorhaben von Anfang an inhärent. Denn Juristen, Historiker, Literatur- und Sprachwissenschaftler sowie die Kunstgeschichte tauschten sich vorab mittels eingesandter schriftlicher Beiträge aus. Dieses fächerübergreifende Gespräch wurde im Frühjahr 2024 auf der Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ (24. bis 26. April 2024) im ehemaligen Kloster Irsee vertieft. Innerhalb des vorliegenden Bandes ermöglichen Verweise und Registerinträge eine weitere Vernetzung und wechselseitige Kommentierung, durchaus im Sinne eines juristischen Kommentars, der weitere Forschungen anregen kann.

Dass dieses ambitionierte Gesamtvorhaben vergleichsweise schnell und in nennenswertem Umfang abgeschlossen wurde, ist nicht zuletzt der umsichtigen organisatorischen Tätigkeit von Dr. Lea Winter und Johannes Popp geschuldet. Unverzichtbar waren die teilweise namhaften Beiträge diverser Drittmittelgeber. Genannt seien der Bezirk Schwaben mitsamt der Schwabenakademie und

der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, die Große Kreisstadt Nördlingen, die Dr. Eugen Liedl Stiftung, die Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, der Historische Verein für Schwaben sowie die Kurt und Felicitas Viermetz Stiftung und die Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.



**Bezirk  
Schwaben**



**SCHWABEN  
AKADEMIE  
IRSEE**



*Pro Suebia*

Dr. Eugen Liedl Stiftung  
Rechtsfähige Stiftung  
des bürgerlichen Rechts  
Sitz Nersoll

**GESELLSCHAFT DER  
FREUNDE  
DER UNIVERSITÄT  
AUGSBURG**



**Historischer Verein für Schwaben**



**KURT UND FELICITAS  
VIERMETZ STIFTUNG**

**JURISTISCHE GESELLSCHAFT  
AUGSBURG E.V.**

# Inhaltsübersicht

Kurze Lebensläufe der Herausgeber . . . . .	IV
Vorwort . . . . .	V

## A. Einleitung

Einleitung ( <i>Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf</i> ) . . . . .	3
---	---

## B. Gehalte des Layenspiegels

§ 1 Eigensicht des Layenspiegels auf Anliegen und erhofften Nutzen – Vorreden und Geleitworte von Ulrich und Christoph Tengler, Sebastian Brant, Jakobus Locher ( <i>Christoph Becker</i> ) . . . . .	19
--	----

### Layenspiegels erster Teil – Personen: Gerichtspersonen, Fürsprecher, städtische Verwaltung, Vermögen, Geschäftstätigkeit, Erbschaften, Verwandtschaften

*Im ersten büch / von ettlichenn person / so zû weltlicher regierung /  
inner vnnd ausserhalb rechtens (1–99 in der Ausgabe Augsburg 1511)*

§ 2 Tenglers Laienspiegel über die Vormundschaft ( <i>Tilman Repgen</i> ) . . . . .	47
§ 3 Richtertugenden im Layenspiegel – Zugleich ein Beitrag zum Rechtsdenken im Renaissance-Humanismus ( <i>Ulrike Müßig</i> ) . . . . .	73
§ 4 Gute Ordnung halten – Öffentliches Gut und Geld im Laienspiegel ( <i>Hans Schulte-Nölke</i> ) . . . . .	105

§ 5 „Gewerbe“ in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel – Vom gemain Nutz und der guten Ordnung zur Pollicey ( <i>Stephan Meder</i> ) . . . . .	123
§ 6 Die Grunddienstbarkeiten im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Augsburg 1511 ( <i>Cosima Möller</i> ) . . . . .	145
§ 7 Von Wuchergut und „Judenwucher“ – Das Darlehensrecht und die Ächtung der Kreditvergabe jüdischer Kapitalgeber in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel von 1511 ( <i>Christian Hattenhauer</i> ) . . . . .	177
§ 8 Zur Rechtsstellung von Juden im Laienspiegel von 1511 ( <i>Hannes Ludyga</i> ) . . . . .	207
§ 9 Die Goldene Bulle – Vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel ( <i>Mathias Kluge</i> ) . . . . .	229
§ 10 Zum Kaufrecht im Laienspiegel des Ulrich Tengler ( <i>J. Michael Rainer</i> ) . . . . .	245

### Layenspiegels ander Tail – Gerichtsverfassung und Zivilprozess: Lehre von den Klagen, Lehre vom Beweise

*Im anderen büch. Von gerichtlicher ordnung / vnd manigerlay formen / in Burgerlichen sachen (99–181 in der Ausgabe Augsburg 1511)*

§ 11 Von Heiratguot – Zum Ehegüterrecht im Laienspiegel Tenglers ( <i>Susanne Lepsius</i> ) . . . . .	255
§ 12 Die Injurienklage ( <i>Jan Dirk Harke</i> ) . . . . .	311
§ 13 Kalumnien- und Gefährdeeid im Laienspiegel ( <i>Peter Kreutz</i> ) . . . . .	327
§ 14 Beweisrecht im Layenspiegel – Der Layenspiegel als Kanzleischrift ( <i>Mathias Schmoecke</i> ) . . . . .	361
§ 15 Das Zwangsvollstreckungsrecht im Layenspiegel ( <i>Michael Pils</i> ) . . . . .	379
§ 16 Juristisches Argumentieren und Denken am Beginn der Neuzeit – Tenglers Teufelsprozess im Neuen Laienspiegel von 1511 ( <i>Thomas M.J. Möllers</i> ) . . . . .	409

## Layenspiegels dritter Teil

*Im dritten buch von peinlichen sachen (182–258 in der Ausgabe Augsburg 1511)*

§ 17 Strafrecht im Laienspiegel ( <i>Arnd Koch</i> ) . . . . .	453
---	-----

C. Zum ideengeschichtlichen Umfeld  
des 16. Jahrhunderts

§ 18 Weltgericht, Wittelsbacher und Reformen vor der Reformation ( <i>Klaus Wolf</i> ) . . . . .	477
§ 19 Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld ( <i>Franz Fromholzer</i> ) . . . . .	491
§ 20 Ulrich Tenglers Layenspiegel und die Augsburger Druckersprache ( <i>Helmut Graser</i> ) . . . . .	507
§ 21 „Mit Figuren, soviel Ihr meint, dass sich gezieme“ – Die Buchillustrationen im Laienspiegel ( <i>Heidrun Lange-Krach</i> ) . . . . .	537
§ 22 „O spiegel götlicher weißhait Erleücht menschlicher blödigkeit“ – Zur Rechtsikonographie der Holzschnitte im Neuen Laienspiegel (1511) ( <i>Andreas Deutsch</i> ) . . . . .	583

## Anhang

Die Holzschnitte des Laienspiegels nach Lange-Krach (§ 21) . . . . .	627
Abbildungen der Holzschnitte . . . . . nach	628
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren . . . . .	629
Stichwortverzeichnis . . . . .	631



## A. Einleitung



# Einleitung

*Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf*

## I. Partikulares Recht und Gemeines Recht

*Christoph Becker*

Ulrich Tenglers Werk spiegelt die Fülle des zeitgenössischen Rechts. Es schildert privatrechtliche ebenso wie strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Materien. Neben rechtlichen Lösungen für zahllose Angelegenheiten nehmen prozessuale Fragen breiten Raum ein. Quellen des Layenspiegels sind das römisch-gemeine Recht und das gemeine kanonische Recht ebenso wie das Reichsrecht und das – in aller Regel nicht räumlich definierte – Partikularrecht. Tengler hält sich nicht mit Darlegungen darüber auf, in welchen Rangstufen die verschiedenen Rechtsquellen zueinander stehen und ob es Kompetenzkonflikte geben könnte. Das würde seine überwiegend nicht gelehrten Leser verunsichern und überfordern. Sie suchen zu Sachproblemen klare Entscheidungshilfen. Komplizierte Überlegungen zu Fragen juristischer Methode in Interpretation und Anwendung von Normen unterschiedlicher Hierarchieebenen wollen und können sie nicht anstellen. Tengler vermittelt seinen Lesern Antworten mit Belegen, wo sie ihm als hinreichend gewiss einschlägig erscheinen; die Belege entstammen dem *corpus iuris civilis* und dem *corpus iuris canonici* oder der wissenschaftlichen Literatur zu diesen Gesetzessammlungen. Was nicht aus den *corpora iuris* und auch nicht aus dem Reichsrecht abzuleiten ist, sondern partikularem Recht entspringt, beschreibt der Layenspiegel regelmäßig ohne Belege. Hier muss der Leser der Erfahrung des Autors vertrauen und dessen Ausführungen als allgemeingültige Beobachtungen annehmen, die keines Nachweises aus einzelnen Land-, Stadt- oder Dorfrechten bedürfen. Bestärkt werden mag die Autorität des Tenglerschen Layenspiegels durch die dem Werk vorangestellte Lobrede des Sebastian Brant (um 1458–1521),<sup>1</sup> der ab dem Jahre 1516 als Herausgeber des älteren, ebenfalls weitverbreiteten „Klagspiegels“<sup>2</sup> auftritt, welchen der Schwäbisch Haller Stadtschreiber Conrad Heyden (um 1385–1444) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verfasst hatte. 1

---

<sup>1</sup> In der Augsburger Ausgabe des Layenspiegels von 1511 foliis 4 verso–8 recto.

<sup>2</sup> Ausgabe: [ohne Verfasserangabe], Ein new geteütscht Rechtbüch gezogen auß Geystlichen vnd weltlichen Rechten, ohne Ort [Augsburg] und ohne Jahr [um 1488].

- 2 Sicherlich wird Tengler seine Erkenntnisse hauptsächlich aus seiner süddeutschen Lebenswelt gewonnen haben und kein vertieftes Studium ortsrechtlicher Quellen aus allen Teilen des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation haben leisten können. Aber er stellt seine Aussagen nicht als auf bestimmte Regionen, etwa die um und zwischen Nördlingen, Höchstädt und Augsburg liegenden schwäbischen Städte und Herrschaften, beschränkt dar – was der Verbreitung des Buches möglicherweise abträglich gewesen wäre.

Im Einzelnen mag ein zeitgenössischer Leser des Layenspiegels nicht ganz exakt die für seinen Ort einschlägige Verschränkung gemeinrechtlicher Regeln mit partikularrechtlichen Elementen vorfinden. Im feinen Detail herrschten an jedem Ort andere Kombinationen von Regeln aus den verschiedenen Quellen. Doch im Großen und Ganzen dürfte das Ausmaß, in welchem Tengler das (häufig) identifizierbare überörtliche Recht und das (fast immer) unbenannte örtliche Recht zu Wort kommen läßt, für die meisten Orte zugetroffen haben. Das erklärt die weite und in vielen Auflagen fortwährende Verbreitung, welche Tenglers Buch genoss.

- 3 Die an dem Sammelband Mitwirkenden vertreten nicht nur unterschiedliche Fächer, sondern setzen in Forschung und Lehre innerhalb ihrer Fächer je eigene Schwerpunkte, die nur in der Minderzahl auf der mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Spiegelliteratur liegen. So kommt eine Vielzahl von Perspektiven zueinander. Insbesondere treten – in rechtshistorischer Fachdifferenzierung und zugleich mit der Abteilungsgliederung einer traditionsreichen Zeitschrift für Rechtsgeschichte gesprochen – germanistische, romanistische und kanonistische Sichtweisen einander gegenüber. Das entspricht der Komplexität des Rechts im Übergang vom Mittelalter zur frühen Neuzeit, welcher die seinerzeit überwiegend nicht akademisch vorbereiteten Amtsträger und Ratgeber sich ausgesetzt sahen, denen Tenglers Layenspiegel Hilfestellung geben sollte.

- 4 Ein bemerkenswerter übergreifender Befund der Irseer Tagung vom April 2024 in rechtsgeschichtlicher Hinsicht war, dass Tenglers „Layenspiegel“ in der Rückschau keineswegs als simplifizierende und inhaltlich anspruchslose Gebrauchsschrift angesehen werden darf. Vielmehr erscheint Tenglers Werk in den exemplarischen Detaillektüren als umfassend und in seiner Zeit modern. Das Attribut der Modernität ergibt sich aus der Verknüpfung mehrerer Beobachtungen. Diese sind mannigfache Rezeption des gemeinen Rechts, innige Verwobenheit von Regeln gemeinen Rechts mit Handhabungen regionalen Rechts, rechtspolitische Ambition als spürbarer Hintergrund der vordergründig komprimiert beschreibenden, das „Ist“ des Rechtslebens gebrauchsfertig schildernden Darstellung (*Thomas M.J. Möllers* [§ 16]).

- 5 Tengler war Amtsträger in Leitungsfunktion. Er empfand sich offensichtlich als Staatsmann. Die Darbietung seines Buches mit Vorreden und Nachreden, aber auch die Einführung strahlen starkes Selbstbewusstsein aus. Der Layenspiegel schöpft aus dem Vollen. Er betritt alle Rechtsgebiete, wie *Stephan Meder*

(§ 5) in seinem Beitrag zum Gewerberecht feststellt. Das Streben Tenglers, mit dem Layenspiegel den gemeinen Nutzen im Sinne einer guten Rechtspflege zu befördern, zieht sich durch das ganze Buch (siehe Beiträge *Christoph Becker* [§ 1], *Mathias Kluge* [§ 9], *Arnd Koch* [§ 17], *Stephan Meder* [§ 5], *Ulrike Müßig* [§ 3], *Tilman Repgen* [§ 2], *Hans Schulte-Nölke* [§ 4]). Der Adressat des Buches ist nicht jedweder Laie, sondern der rechtsanwendende Amtsträger (*Mathias Schmoeckel* [§ 14]) oder „Laienjurist“ (*Thomas M.J. Möllers* [§ 16]). Tengler scheint sogar über den Stand des geltenden Rechts hinaus in rechtspolitischer Absicht ein Policeyrecht vorzudenken (*Stephan Meder* [§ 5]), wie es sich erst eine Generation später reichsrechtlich, territorialrechtlich, stadtrechtlich und dorfrechtlich etablieren wird. Dieses Vordenken ist jedoch nicht frei ersonnen, sondern ergibt sich augenscheinlich ebenso wie alle anderen Darlegungen Tenglers nahtlos aus schlüssiger Kombination und Verallgemeinerung vorgefundener Rechtsgewohnheiten oder Satzungen. Tengler nimmt die Motivation des Reichsstrafgesetzbuches, der sogenannten *Carolina* von 1532 vorweg, nämlich den Kampf gegen Bedrückung Unschuldiger und Laufenlassen wahrer Verbrecher (*Christoph Becker* [§ 1]). Man hat den Eindruck, die Vorrede zur *Carolina* sei aus Tenglers Layenspiegel übernommen worden.

6  
 Modern erscheint Tengler des Weiteren mit der vollständigen Rezeption des römisch-gemeinen Testamentsrechts als Ausdruck individueller Dispositionsgewalt (so der Bielefelder Romanist *Ingo Reichard* in einem Schriftwechsel mit dem Verfasser während der Irseer Tagung) und mit der Schilderung einer gemeinrechtlichen Verfahrenspraxis (*Peter Krentz* [§ 13], *Michael Johannes Pils* [§ 15]). Modern wirkt auch die Komprimierung der rezipierten Injurienklage zu einem umfassenden Klagemuster (*Jan Dirk Harke* [§ 12]). Dasselbe gilt für die Rezeption des römischen Kaufrechts (*Johannes Michael Rainer* [§ 10]) und die Übertragung des römischen Servitutenrechts auf die praktischen Bedürfnisse der Lebenswelt, in welcher Tengler sich bewegte (*Cosima Möller* [§ 6]). Es erscheint wohl begründet, in Tenglers Layenspiegel ein frühes Beispiel für eine Darstellungsweise zu sehen, die sich im 17. Jahrhundert als *usus modernus* bezeichnen wird (*Susanne Lepsius* [§ 11]; *Michael Pils* [§ 15]). Eine negative Seite von Modernität zeigt der Tenglersche Layenspiegel indessen im Umgang mit den Juden. *Christian Hattenhauer* (§ 7) und *Hannes Ludyga* (§ 8) beobachten Wendung zu verschärfter antijudaistischer Haltung. Markant sind restriktive Ergänzungen zum Gelddarlehen in der Augsburger Auflage von 1511 gegenüber der Augsburger Erstaufgabe von 1509. Nicht etwa zeigt sich hier Modernität im Sinne einer Öffnung des Finanzmarktes.

## II. Weit mehr als ein Gesetzbuch – Ansätze modernen Juristischen Denkens im Neuen Laienspiegel

Thomas M.J. Möllers

- 7 Wenn man das Werk von Ulrich Tengler<sup>3</sup> „Der neu Layenspiegel“ aus dem Jahre 1511 in der Hand hält, so sind mehr als 500 Jahre vergangen, seit dieses Werk in Augsburg auf dem Markt kam.<sup>4</sup> Prägnant formuliert Schulze: „Der Laienspiegel repräsentiert ein spätmittelalterliches *opus mixtum*, zusammengestellt aus normativen Rechtstexten, Verfahrensbeschreibungen, Formularen, Erläuterungen, Begründungen, Erwägungen alternativer Gewohnheiten und außerdem fiktiven Prosatexten, Versen eigener Herstellung und fremder Provenienz, eingeleitet und empfohlen durch Vorreden namhafter Zeitgenossen, Sebastian Brants und Jacob Lochers, illustriert durch Holzschnitte, die die ideelle Konzeption des Buches unterstützen.“<sup>5</sup> Das Werk war eine Realenzyklopädie des gesamten weltlichen Rechts;<sup>6</sup> der Augsburger Rechtshistoriker Schlosser spricht von einem „didaktisch wie inhaltlich überragende[m] Buch“ mit den „Qualitäten eines Bestsellers“.<sup>7</sup>
- 8 Vier Gründe möchten wir nennen, warum es uns heute noch beeindruckt: Da ist erstens die Relevanz des Werkes. Der Name des Laienspiegels leitet sich ab von dem lateinischen „speculum“, das im Deutschen Spiegel bedeutet. Als Rechtsbuch wollte er das damalige Recht in Deutschland in einem Werk widerspiegeln. Nicht von ungefähr wurde er schon als „Schönfelder des 16. Jahrhunderts“ bezeichnet. Diese Aussage von Schroeder<sup>8</sup> lässt sich aber präzisieren. Weil der Laienspiegel das „gesamte“ Recht abbilden wollte,<sup>9</sup> umfasst er mit dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht die in Deutschland übliche Dreiteilung der Rechtsgebiete.<sup>10</sup> Zusätzlich enthält er mit der Goldenen

<sup>3</sup> Wegen der Vorworte wird auch von einer Herausgeberschaft der Autoren *Ulrich Tengler, Sebastian Brant, Jakob Locher* und *Christoph Tengler* gesprochen.

<sup>4</sup> Verleger war *Johann Rynmann* und Drucker *Johann Otmar*. Beide verewigten sich am Ende des Werkes auf folio 258 recto. Die Erstauflage erschien 1509; die deutlich umfassendere dritte Auflage im Jahre 1511, sodass gemeinhin diese Auflage zitiert wird. Die zweite Auflage erschien in Straßburg als Raubkopie.

<sup>5</sup> Schulze, *Daphnis* 23 (1994), 236, 239.

<sup>6</sup> Schulze, *Daphnis* 23 (1994), 236, 238.

<sup>7</sup> Schlosser, *Europäische Rechtsgeschichte*, 5. Aufl. 2023, Kap. 7 Rn. 5. Von „Bestseller“ spricht auch Hägele, *Codices manuscripti & impressi* 99/100 (2015), 31, 33. Wegen des zum Teil unklaren Darlehensrecht kritischer aber *Hattenbauer* (§ 7), Rn. 44 ff.

<sup>8</sup> Schroeder, *Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina*, in: Deutsch, Ulrich Tenglers *Laienspiegel*, 2011, S. 263, 274: „eine Art ‚Schönfelder‘ des Straf- und Strafprozesses“.

<sup>9</sup> Ausgeschlossen ist aber das kanonische Recht, das Kirchenrecht.

<sup>10</sup> Damals unterschied man nur zwischen *causae civiles* und *causae criminales*. Die *causae civiles* umfasste neben den bürgerlichen Streitigkeiten auch solche des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Vgl. hierzu: Nörr, *Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel*, in: Deutsch: Ulrich Tenglers *Laienspiegel*, 2011, S. 233, 238 ff.

Bulle auch das Reichsgrundgesetz des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nationen.<sup>11</sup> Im Aufbau folgt der Neue Laienspiegel damit der Dreiteilung früherer Werke von *Durantis*<sup>12</sup> oder der *Bambergischen Halsgerichtsordnung* von 1507<sup>13</sup>. Er erörtert im ersten Buch die Personen, im zweiten Buch den Zivilprozess und im dritten Buch den Strafprozess.<sup>14</sup> Nachdem aus dem „Schönfelder“ ein „Habersack“ geworden ist,<sup>15</sup> sollte man nunmehr besser von einer Kombination aus den vom C.H. Beck-Verlag herausgegebenen Gesetzessammlungen „Habersack“ und „Sartorius“ sprechen.<sup>16</sup> Und zudem: Er ist mehr als eine bloße Gesetzessammlung, weil er auch das nicht kodifizierte Recht erfasst.

*Zweitens* zählt er zu den ersten gedruckten juristischen Büchern in deutscher Sprache überhaupt und ist damit noch rund 20 Jahre älter als die von *Luther* ins Deutsche übersetzte Bibel.<sup>17</sup> Nichtsdestotrotz war Latein unstrittig die in Europa und vor allem Bologna relevante Rechtssprache, aber die Volkssprache drang mit dem Schwabenspiegel etwa zunehmend vor. Bis ins späte 18. Jahrhundert wurden juristische Werke jedoch weiterhin in lateinischer Sprache gedruckt;<sup>18</sup> gleiches galt für das *Corpus Iuris Civilis*, das erstmals 1830 bis 1833 in die deutsche Sprache übersetzt herausgegeben wurde.<sup>19</sup> Der Laienspiegel wen-

9

<sup>11</sup> Die Goldene Bulle von 1356, der Arnberger Reformation von 1437, der Wormser Landfrieden von 1495 und die Augsburger Landfriedenserklärung von 1500, hierzu *Schulze*, *Daphnis* 23 (1994), 236, 239. Zur Goldenen Bulle s. 19. Holzstich, folio 79 recto und ausführlich *Kluge* (§9).

<sup>12</sup> *Durantis*, *Speculum iuris*, 1563, hierzu von *Stintzing*, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts*, 1867, S. 436.

<sup>13</sup> Zur *Bambergischer Halsgerichtsordnung* s. *Deutsch*, *Wer war Meister H.F.*, in: ders., *Ulrich Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 179, 192f. Daneben wird noch der Einfluss von *Petrus de Ferrariis* und *Johann Andreä* genannt, s. *Schmitz*, *Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht*, 1980, S. 33.

<sup>14</sup> *Im ersten büch / von ettlichenn person / so zû weltlicher regierung / inner vnnd ausserhalb rechtens [...] Im anderen büch. Von gerichtlicher ordnung / vnd manigerlay formen / in Burgerlichen Sachen [...] Im dritten büch von peinlichen Sachen*, Vorreden, 13 verso. s. hierzu von *Stintzing*, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts*, 1867, S. 436.

<sup>15</sup> Die ursprünglich von den Nationalsozialisten „Palandt“ und „Schönfelder“ herausgegebenen Grundlagenwerke wurden 2021 in „Grünberg“ und „Habersack“ unbenannt, s. *Zenthöfer*, *Habersack statt Schönfelder*, *FAZ* Einspruch v. 1.8.2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/habersack-statt-schoenfelder-17463961.html> (Abruf am 19.8.2024).

<sup>16</sup> *Habersack*, *Deutsche Gesetze*, 196. Aufl. 2024; *Sartorius*, *Verfassungs- und Verwaltungsgesetze*, 141. Aufl. 2024. Als sogenannte Loseblattsammlungen erscheinen Ergänzungslieferungen zur Aktualisierung mehrmals im Jahr.

<sup>17</sup> Die *Luther-Bibel* erschien erstmals 1534; das *Neue Testament* vorab 1522. In deutscher Sprache erschienen etwa auch das *Bayerische Landrecht* in den Jahren 1516 und 1616, das *Oberbayerische Landrecht* im Jahr 1346 und das *Augsburger Stadtrecht* im Jahr 1276.

<sup>18</sup> Beispielhaft etwa *Grotius*, *De iure belli ac pacis libri tres*, 1651; *Cujacii*, *Opera Omnia in decem Tomos Distributa*, 10 Bde., 1658; *von Pufendorf*, *De statu imperii germanici*, 2. Aufl. 1669; *ders.*, *De iure naturae et gentium libri octo*, 1684; *Stryk*, *Introductio ad praxin forensem caute instituendam*, 1697; *Böhmer*, *Exercitationes ad pandectas*, 4 Bde., 1745–1751; *Wolff*, *Jus gentium methodo scientifica pertractatum*, 1749.

<sup>19</sup> *Otto et al.*, *Corpus Iuris Civilis*, deutsche Übersetzung, 7 Bde., 1830–1833. Vorherige

det sich an den gebildeten Adressaten, der auch lateinische Textpassagen versteht<sup>20</sup> und gegebenenfalls den Hinweisen auf weiterführende Literatur nachgehen kann.<sup>21</sup> Damit sind die Adressaten des Werkes nicht nur die wenigen Juristen, die in Bologna studiert hatten, sondern – wie der Titel „Laienspiegel“ verrät – die rechtlichen Laien, die „Laienjuristen“. Das waren Gerichtsschreiber, die man auf 11 Holzstichen sieht,<sup>22</sup> aber auch Stadtschreiber, Anwälte, Notare, Bürgermeister, Schöffen und andere Personen mit rechtsberatender oder rechtsprechender Funktion,<sup>23</sup> die mit dem Werk arbeiteten, wenn sie eine praktische Entscheidungshilfe benötigten.<sup>24</sup> Nicht wenige von den Laienjuristen wurden in Klosterschulen ausgebildet. Schließlich ist aber nicht auszuschließen, dass auch Kaufleute das Werk nutzten.

10 Das Buch war also ein wichtiger Einstieg, um das deutsche und römische Recht kennenzulernen. Bei komplizierten Fragen sollte der Laienjurist dennoch kundigen Rat bei den ausgebildeten Juristen suchen.<sup>25</sup> *Tengler* selbst war zuerst Rechtschreiber unter Herzog Ludwig IX. in Landshut, dann oberer Ratschreiber in Nördlingen, dann Landvogt in Graisbach und schließlich Landvogt in Hochstädt.<sup>26</sup> *Tengler* war also rechtsberatend tätig.<sup>27</sup> *Tenglers Laienspiegel* verfügte rund 60 Jahre über einen wichtigen Einfluss, wurde er doch insgesamt in 17 Auflagen in Augsburg<sup>28</sup> und in Straßburg<sup>29</sup> gedruckt. Vor der Drucklegung

---

Ausgaben in Latein etwa noch *Digestorum sev pandectarum libri quinqvagina ex florentinis pandectis*, 1553; *Corpus Iuris Civilis, Sumptibus Societatis*, 1663.

<sup>20</sup> Etwa schon im Deckblatt oder der Vorrede von *Locher*. Etwa für die Ausführungen zum Darlehensrecht s. *Hattenhauer* (§7), Rn. 14.

<sup>21</sup> Vertiefend zu den Laien des Laienspiegels *Möllers* (§16), Rn. 1 und Fn. 3.

<sup>22</sup> Z.B. dem 7., 10., 12., 14., 16., 17., 18., 21., 23., 27. und 32. Holzstich.

<sup>23</sup> *Brant* nennt in seiner Vorrede, 7 recto: *Aller Teütschen. Fürsten. Herren / Stett vnd landschafftten / verwesern / Amptleütten. Hof vnd landtrichtern. Urtailsprechern. Burgermaistern. Schulthayßsen: Räten. Vögten. Beysitzern. rednern. fürsprechen. radtmannen. Notarien. Radts vñ gerichtsschreibern.*

<sup>24</sup> *Schmitz*, *Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht*, 1980, S. 15; *Schlosser*, *Europäische Rechtsgeschichte*, 5. Aufl. 2023, Kap. 7 Rn. 5.

<sup>25</sup> *Brant*, Vorrede, 9 recto: *Was du nit waißt das solt du fragen / lass dir das aiñ geleerten sagen / Oder der mer recht hab erfarn.* Zur Ratssuche s. *Koch* (§17), Rn. 6f., 19f.

<sup>26</sup> *Schmitz*, *Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht*, 1980, S. 29.

<sup>27</sup> *von Stintzing*, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts*, 1867, S. 437f.

<sup>28</sup> Die Anzahl variiert, s. die genaue Aufstellung von 17 Ausgaben bei *Wilbelmi*, *Sebastian Brant Bibliographie*, 1990, S. 185–191; zustimmend *Schulze*, *Daphnis* 23 (1994), 236–286; *Deutsch*, *Tengler und der Laienspiegel*, in: ders., *Ulrichs Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 19 nennt 15. *Schmitz*, *Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht*, 1980, S. 21 nennt die Augsburger Auflagen von dem Verleger *Johann Otmar* und *Johann Rynmann* von 1509, 1510, 1511, 1512. Vorher schon ausführlich *von Stintzing*, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts*, 1867, S. 425ff.

<sup>29</sup> Raubkopien entstanden in Straßburg von *Matthias Hüpfuff* schon 1510, 1511, 1513, 1514, 1515; danach von *Knobloch der Ältere* von 1518, 1527, von *Knobloch der Jüngere* von 1530,

der umfangreicheren Ausgabe aus dem Jahre 1511 starb Tengler.<sup>30</sup> Als Grundlage für diesen Band wird vornehmlich die dritte Auflage aus dem Jahre 1511 verwendet, weil diese die umfassendste und letzte noch zu Lebenszeiten von Tengler herausgegebene Ausgabe des Laienspiegels darstellt.<sup>31</sup> Das Werk findet sich nicht nur in Bayern, sondern auch in Frankfurt a. M. und in der Schweiz. Dies ist beeindruckend.

*Drittens* besteht das deutsche Recht, sprich Gesetzessammlungen wie Haversack und Sartorius, und die Rechtsliteratur heutzutage üblicherweise lediglich aus Texten. Während Bücher heute meist in DIN A5 oder etwas größer gedruckt werden, ist Tenglers Laienspiegel fast doppelt so groß.<sup>32</sup> Illustrationen, welche den Inhalt von Rechtstexten unterstützen, waren in der Vergangenheit und sind bis heute selten.<sup>33</sup> Es überrascht den Leser, in dem Werk deshalb insgesamt 42 Illustrationen zu finden.<sup>34</sup> Die Holzstiche sollten das juristische Geschehen auch optisch aufbereiten und damit die hohe Verbreitung sichern.<sup>35</sup> Sie beeindrucken noch immer;<sup>36</sup> etwa die Gerichtsszene mit dem Judeneid<sup>37</sup> oder das Doppelblatt mit verschiedenen Leibes- und Todesstrafen,<sup>38</sup> aber auch die

---

1532, von *Johann Albrecht* von 1536, 1538 sowie *Wendelin Ribel* und *Georg Messerschmidt* von 1544, 1550, von *Josials Ribel* und *Georg Messerschmidt* von 1560.

<sup>30</sup> Die 3. Auflage erschien am 8. Juni 1511, während Tengler bereits kurz vorher starb, s. *Schmitz*, *Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht*, 1980, S. 29. Zum Todesdatum Ulrich Tenglers vgl. *Kleinschmidt*, *Daphnis* 6,1 (1977), 41, 44 mit Anm. 13.

<sup>31</sup> 3. stark erweiterte Auflage Augspurg 1511, XXXIV, 241 Seiten. Digitalisierte Exemplare finden sich in der Staatsbibliothek mit den Nummern VD16 T 339; VD16 T 340, VD16 ZV 28336, VD16 T 342.

<sup>32</sup> Mit 28 x 23 cm und erreicht damit die Größe heutiger Fotobücher. Noch größer war damals das Großfolioformat (38,6 x 28 cm), etwa für die *Codex Florentinus* von 1553.

<sup>33</sup> Früh schon *Möllers*, *Juristische Arbeitstechnik*, 2. Aufl. 2002, S. 11 (jetzt 11. Aufl. 2024); *ders.*, *Juristische Methodenlehre*, 1. Aufl. 2017, vor § 4 und am Ende von § 14 (jetzt 6. Aufl. 2023); auch *Hamilton et al.*, *Zeitenwende?*, 2022, S. 2, 20, 46, 74, 88, 110, 126, 156.

<sup>34</sup> Im Folgenden orientiere ich mich an der Reihenfolge von *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 4. Einige Motive werden aber doppelt verwendet, zum Teil sogar dreifach. Leider sind mehrere in den öffentlichen Bibliotheken vorhandenen Exemplare unvollständig, weil einzelne Holzstiche vermutlich gestohlen wurden, s. etwa die digitalisierten Ausgaben VD16 T 339, VD16 T 340 und VD16 ZV 28336. Die Straßburger Auflagen enthalten nur kleinere Holzschnitte von H.F., die Holzschnitte von Schäufelin fehlen dagegen, s. *Schmitz*, *Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht*, 1980, S. 24.

<sup>35</sup> *Hippel*, *Deutsches Strafrecht*, Bd. 1, 1925, S. 162; *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 30; *Deutsch* (§ 22), Rn. 8.

<sup>36</sup> A.A. aber für H.F., *Deutsch*, *Wer war Meister H.F.*, in: *ders.*, *Ulrich Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 179, 184: Die Komposition erscheint aber verhältnismäßig schwerfällig; differenzierend *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 11 ff.

<sup>37</sup> Etwa der 17. Holzstich = Kat. 17: Judeneid, folio 68 verso bzw. 132 verso; abgedruckt als Umschlagsbild dieses Werkes; hierzu *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 74 ff. sowie *Ludyga* (§ 8), Rn. 11 f.

<sup>38</sup> 31. Kat.: Vollstreckung der Urteile, folio 204 verso bis 205 recto. Hierzu etwa *Deutsch*, *Wer war Meister H.F.*, in: *ders.*, *Ulrich Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 179, 194 und *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 108 f.

vier Holzstiche zum Teufelsprozess.<sup>39</sup> Deutsch zitiert den Kunsthistoriker Metzger, der das Werk als „schönstes gedruckte[s] Rechtsbuch“ bezeichnet.<sup>40</sup> Das gilt wohl unstrittig für die Illustrationen von Hans Schäufelin<sup>41</sup>; m.E. aber auch für den weiterhin wenig bekannten Illustrator, welcher die Holzstiche nur mit den Initialen „H.F.“<sup>42</sup>; signiert hat. Diese werden von den Kollegen Deutsch, Lange-Krach sowie anderen Autoren in diesem Tagungsband gewürdigt.<sup>43</sup> Besonders hervorzuheben ist in diesem Werk, dass erstmals überhaupt alle 42 *Illustrationen der Ausgabe* von 1511 von Lange-Krach (§ 21) genauer beschrieben werden.<sup>44</sup> Im Einzelnen handelt es sich dabei um 35 Holzstiche und 7 schematische Darstellungen, die familien- und erbrechtliche Fragestellungen illustrieren.<sup>45</sup> Von den Holzstichen werden einige zum Teil mehrmals verwendet, so dass es netto 26 Holzstiche sind. Schäufelin selbst werden 7 Holzstiche zugeschrieben, die extra für die Ausgabe von 1511 angefertigt wurden.<sup>46</sup> Zu Recht betont Lange-Krach, dass die Holzstiche bei der Systematisierung von Themen in den drei Büchern helfen.<sup>47</sup> Bei *Deutsch* (§ 22) fasziniert eine Reihe von detaillierten Analysen zu den Einzelpersonen und den zeitgenössischen Hintergründen.<sup>48</sup>

- 12 Sicherlich ist der Laienspiegel noch dem Mittelalter verhaftet: Das gilt insbesondere für die Rolle des Rechts und des Gerichts als Teil der göttlichen Heilsordnung.<sup>49</sup> Nach dem Weltbild von Tengler geht alles Recht von Gott aus, weshalb jeder Rechtsbruch auch eine Sünde gegen Gott darstellt.<sup>50</sup> Ausdruck des Mittelalters sind auch die Ausführungen zur Ketzerei und Hexenverfolgung<sup>51</sup> sowie die ausführliche Darstellung des Inquisitionsprozesses mit seinen um-

<sup>39</sup> Zum 22.–25. Holzstich s. gleich. Kat. 22: Die Teufels Anwälte erheben Anklage (folio 165 recto); Kat. 23: Der Sündenfall (folio 167 recto); Kat. 24: Schutzmantelmadonna und 4 Evangelisten (folio 170 verso); Kat. 25: Urteilsvollstreckung gegen die Teufel (folio 180 verso).

<sup>40</sup> Metzger, zitiert nach *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 18.

<sup>41</sup> Metzger, zitiert nach *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 18: „sei es durch die Ergänzungen von Hans Schäufelin vielleicht sogar das künstlerisch wertvollste“.

<sup>42</sup> Die Autorenschaft der Kürzel H.F. ist umstritten, s. *Deutsch*, Wer war Meister H.F., in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179ff.; von mehreren Formenschnaider spricht Lange-Krach (§ 21), Rn. 9ff.

<sup>43</sup> Lange-Krach (§ 21), Rn. 10f.; Möllers (§ 16), Rn. 5.

<sup>44</sup> Lange-Krach (§ 21).

<sup>45</sup> Hierzu Lange-Krach (§ 21), Kat. 10–16 und *Deutsch* (§ 22) Rn. 3.

<sup>46</sup> *Deutsch* (§ 22), Rn. 6.

<sup>47</sup> Lange-Krach (§ 21), Rn. 16, 27 f; kritisch aber Rn. 30.

<sup>48</sup> *Deutsch* (§ 22): Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden, Tengler überreicht den Laienspiegel Kaiser Maximilian, Adam und Eva vor Christus als Richter, Gerichtsszene mit Christus auf dem Wolkenband.

<sup>49</sup> Koch (§ 17), Rn. 3; Möllers (§ 16), Rn. 5, 16.

<sup>50</sup> So *Deutsch* (§ 22), Rn. 17, der sich auf den Sachsenspiegel bezieht.

<sup>51</sup> *Von kätzererey warsagen schwarzer kunst / zaubery / vnholden*, Folio 190 verso. Hierzu Koch (§ 17), Rn. 11 ff.

fangreichen Folterinstrumenten und -praktiken<sup>52</sup> wie Ohrenabschneiden, Handabhacken, Augenausstechen, Verbrennen, Ausweiden, Rädern, Ertränken etc.<sup>53</sup> Kollege *Koch* geht ausführlich auf die verschiedenen Delikte ein und vergleicht deren Regelungen miteinander (§ 17). Zudem stellt *Hattenhauer* anschaulich die Spannungen zwischen dem kanonischen Zinsverbot und dem zinsfreundlichen weltlichen Recht dar (§ 7). Die fehlende Gleichbehandlung der Juden im gerichtlichen Verfahren wird von *Ludyga* genauer geschildert (§ 8).

Aber der Laienspiegel ist auch überraschend modern. *Müßig* (§ 3) betont die dort manifestierte Verfahrensgerechtigkeit und Verfahrensrationalität und mit- 13  
hin die Grundlagen für den späteren Humanismus<sup>54</sup>. Und damit komme ich zum vierten und letzten Punkt, den ich in meinem eigenen Beitrag untersucht habe. Der Laienspiegel ist ein juristisches Lehrbuch. Er ist ein Paradebeispiel dafür, wie bereits im ausgehenden Mittelalter die Parteien geschützt werden sollten und das juristische Denken schon am dialektischen Prozess geschult wurde – durch Besonderheiten des Prozessrechts, rechtsstaatliche Prinzipien und Figuren der juristischen Methodenlehre.<sup>55</sup>

### III. Zur sprach- und literaturgeschichtlichen Bedeutung von Ulrich Tenglers Laienspiegel

*Klaus Wolf*

Der Laienspiegel des juristischen Praktikers Ulrich Tengler ist nicht der überraschende geniale Wurf eines individuellen Autogenies. Der deutsche Rechtstext steht vielmehr in einer längeren sprach- und literaturgeschichtlichen Tradition. 14

Letztlich beginnt die Aufzeichnung von oberdeutschen Rechtstexten in der Volkssprache schon im Frühmittelalter. Zu nennen wären etwa althochdeutsche Ausdrücke in der *lex baiovariorum* oder in den Würzburger Markbeschreibungen.<sup>56</sup> Seit dem hohen Mittelalter werden dabei die großen Städte wie etwa Augsburg oder Regensburg mit Unterstützung des städtischen Ordens der 15

<sup>52</sup> Einschlägige Folterwerkzeuge zur Beschreibung der Peinigungsarten wie Daumenschrauben oder Folterleiter finden sich aber mehrere Jahrhunderte später noch in der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1769, Anhang. Hierzu *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 337 und *Koch* (§ 17).

<sup>53</sup> 31. Kat.: Vollstreckung der Urteile, folio 204 verso–205 recto. Hierzu etwas *Deutsch*, Wer war Meister H.F., in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179, 194 und *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 108 f.

<sup>54</sup> *Müßig* (§ 3), Rn. 5 ff., 38.

<sup>55</sup> *Möllers* (§ 16).

<sup>56</sup> Vgl. *Wolf*, Bayerische Literaturgeschichte, 2018.

Franziskaner zu Entstehungsorten einer deutschen Rechtsprosa. Auch Stadtrechte profitieren solchermaßen von franziskanischer Hilfestellung.<sup>57</sup>

- 16 Bezeichnenderweise ist Augsburg nicht nur Entstehungsort deutscher Rechtsprosa, sondern wird seit dem späten Mittelalter auch zum führenden Druckort für Erzeugnisse in der Volkssprache.<sup>58</sup> Von daher ist es kein Zufall, dass Ulrich Tengler Augsburg für seine Ausgabe wählt.
- 17 Bei Ulrich Tengler kommt aber noch die juristische Prägung im Dienste der Wittelsbacher hinzu. Und hier ist es kein geringerer als Kaiser Ludwig der Bayer, der nicht nur mit seinem Oberbayerischen Landrecht<sup>59</sup> als Gesetzgeber in der Volkssprache zum Vorbild wenigstens des Rechtsschriftstellers und Sammlers Ulrich Tengler wird. Ebenfalls zu nennen ist die Tatsache, dass unter Ludwig dem Bayern das Deutsche zur Kanzlei- und Urkundensprache wird.<sup>60</sup> Von daher ist die Volkssprachlichkeit von Tengers Laienspiegel wohl schon in seinem eigenen Bewusstsein durchaus eine Selbstverständlichkeit.
- 18 Es ist aber nicht nur eine wittelsbachische, sondern auch eine habsburgische Kanzleisprache, allgemeiner eine Rechtssprache, die für die Augsburger Druckersprache prägend ist.<sup>61</sup> Dazu trägt nicht wenig bei, dass Kaiser Maximilian I. aufgrund seiner zahlreichen Besuche der Reichstadt und ihres habsburgischen Territoriums in Schwaben zurecht den Beinamen „Bürgermeister von Augsburg“ trug.<sup>62</sup>
- 19 Nimmt man noch hinzu, dass auf dem heutigen Forschungsstand für die Ausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache monokausale Erklärungen im Sinne der Bibelübersetzung Martin Luthers oder der Kanzleisprache Kaiser Karls IV. zugunsten weiterer Erklärungsansätze etwa der oberdeutschen Druckersprachen abgelehnt werden, so gewinnt Ulrich Tengers Laienspiegel größere sprachhistorische Bedeutung. Er steht selbst im Traditionsstrom oberdeutscher Rechtsprosa und trägt seinerseits zur Ausbildung einer neuhochdeutschen Schriftsprache oberdeutscher Prägung bei.
- 20 Im einzelnen verortet *Helmut Graser* (§20) die deutsche Prosa des Ulrich Tengler im Oberdeutschen um 1500, wobei er auf verschiedene Sprachschichtungen des Frühneuhochdeutschen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit

<sup>57</sup> Vgl. *Heinzle*, Teil 2 Wandlungen und Neuansätze im 13. Jahrhundert, 1994.

<sup>58</sup> Vgl. *Wolf*, „Deutsche Drucke“; „Konrad von Megenberg: Buch der Natur“, in: Hägele/Thierbach, Augsburg macht Druck, 2017, S. 50–55, S. 114–115.

<sup>59</sup> Vgl. *Volkert*, Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher\\_Kaiser\\_Ludwigs\\_des\\_Bayern\\_von\\_1334/36\\_und\\_1346](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346) (Abruf am 19.8.2024).

<sup>60</sup> Vgl. *Wolf*, Die Kanzleisprache Ludwigs des Bayern im europäischen Kontext, 2024.

<sup>61</sup> Vgl. *Graser*, Augsburg und die deutsche Sprachgeschichte, in: Funk et al., Bausteine zur Sprachgeschichte, 2000, S. 99–120.

<sup>62</sup> Vgl. *Wallenta* et al., Der Schwabenspiegel 2019, Kaiser Maximilian I. in Schwaben, 2021.

differenziert eingeht. Hinzu kommt, dass der Layenspiegel vom Renommee der Augsburger Druckersprache um 1500 profitiert.

Damit zeigt der Layenspiegel einen Durchbruch zur Volkssprache auch bei Gesetztestexten. Gleichwohl bleiben lateinische Gesetzbücher weiterhin in Geltung. An den juristischen Fakultäten ist selbstverständlich das Lateinische noch bis in die Zeit des Juristen Goethe hinein die wichtigere Wissenschaftssprache. Auch in der Zeit Tenglers hat das Lateinische als Wissenschaftssprache und als Idiom der Humanisten eindeutig das höhere Prestige. Dies erklärt auch, wieso Humanisten mit Vorreden dem Werk Tenglers eine Rezeption wohl auch in Gelehrtenkreisen verschaffen wollen. Der Beitrag von *Franz Fromholzer* (§ 19) ordnet dementsprechend die Vorreden in den humanistischen Diskurs um 1500 ein. 21

## Quellen- und Literaturverzeichnis

- Böhmer, Justus Henning*, Exerciaciones ad pandectas, 4 Bde., Göttingen 1745–1751.
- Burret, Gianna*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Köln 2010.
- Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim c. c. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, c. c. peinliche Gerichtsordnung, Wien 1769.
- Corpus Iuris Civilis, Sumptibus Societatis, Frankfurt a.M. 1663.
- Cujacii, Jacobi*, Opera Omnia in decem Tomos Distributa, 10 Bde., Paris 1658.
- Deutsch, Andreas*, Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.
- ders.*, Wer war Meister H. F. – der Schöpfer der Laienspiegel-Holzschnitte von 1509?, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 179–207.
- Digestorum seu pandectarum libri quinquaginta ex florentinis pandectis, Florenz 1553.
- Durantis, Guilelmus*, Speculum iuris, Basel 1563.
- Graser, Helmut*, Augsburg und die deutsche Sprachgeschichte, in: Funk Edith/König, Werner/Renn, Manfred (Hrsg.), Bausteine zur Sprachgeschichte – Referate der 13. Arbeitstagung zur Alemannischen Dialektologie, Heidelberg 2000, S. 99–120.
- Grotius, Hugo*, De jure belli ac pacis libri tres, Amsterdam 1651.
- Habersack*, Deutsche Gesetze – Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, 196. Aufl. München 2024.
- Hägele, Günter*, Eine Prunkausgabe von Ulrich Tenglers Laienspiegel (Augsburg 1511) für Kaiser Maximilian I. in der Sammlung Oettingen-Wallerstein, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31–48.
- Hamilton, Daniel S./Kirchhof, Gregor/Rödder, Andreas*, Zeitenwende? – Zur Selbstbehauptung der Europäischen Union in einer neuen Welt, Tübingen 2022.
- Heinzle, Joachim*, Teil 2 Wandlungen und Neuansätze im 13. Jahrhundert: (1160/70–1220/30), Berlin/New York, 1994.

- Heyden, Conrad*, Klagspiegel: Ein new̄ geteütscht Rechtbüch gezogen auß Geystlichen vnd weltlichen Rechten, Augsburg um 1488.
- Hippel, Robert von*, Deutsches Strafrecht – Allgemeine Grundlagen, Bd. 1, Berlin 1925.
- Kleinschmidt, Erich*, Das „Epitaphium Ulrici Tengler“: Ein unbekannter Nachruf auf den Verfasser des „Laienspiegels“ von 1511, *Daphnis* 6,1 (1977), 41–64.
- Möllers, Thomas M.J.*, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. München 2023.
- ders.*, Juristische Arbeitstechnik, 11. Aufl. München 2024.
- Nörr, Knut W.*, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 233–242.
- Otto, Carl Eduard/Schilling, Bruno/Sintenisi, Carl Friedrich Ferdinand*, Corpus Iuris Civilis, deutsche Übersetzung, 7 Bde., Leipzig 1830–1833.
- Pufendorf, Samuel von*, De statu imperii germanici, 2. Aufl. Utopia 1669.
- ders.*, De jure naturae et genitum libri octo, Frankfurt a. M. 1684.
- Sartorius*, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblatt-Textausgabe, 141. Aufl. München 2024.
- Schlosser, Hans*, Europäische Rechtsgeschichte – Privat- und Strafrecht von der Spätantike bis zur Moderne, 5. Aufl. München 2023.
- Schmitz, Wolfgang* (Hrsg.), Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht nach Ulrich Tenglers „Neuer Layenspiegel“ von 1511 (Ausgabe von 1512), Köln 1980.
- ders.*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 405–429.
- Schroeder, Friedrich-Christian*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 263–276.
- Schulze, Ursula*, Das des Jungsten Gerichts Einbildungen nützlich sein – Zur Adaption eines Weltgerichtsspiels in Ulrich Tenglers Laienspiegel, *Daphnis* 23 (1994), 236–286.
- Stintzing, Roderich von*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.
- Stryk, Samuel*, Introductio ad praxin forensem caute instituendam, Wittenberg 1697.
- Tengler, Ulrich*, Layen Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Vindelica yetz Augspurg 1509.
- Tengler, Ulrich*, Der neu Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addition: Auch der guldin Bulla/ Königlich reformation Lanndtfriden. Vnd bewärung gemainer Recht, Augspurg 1511.
- Volkert, Wilhelm*, Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher\\_Kaiser\\_Ludwigs\\_des\\_Bayern\\_von\\_1334/36\\_und\\_1346](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346) (Abruf am 19.8.2024).
- Wilhelmi, Thomas*, Sebastian Brant Bibliographie, Bern 1990.
- Wallenta, Wolfgang/Würmseber, Markus/Wolf, Klaus* (Hrsg.), Der Schwabenspiegel 2019 – Kaiser Maximilian I. in Schwaben, Augsburg 2021.
- Wolf, Klaus*, Deutsche Drucke, in: Hägele Günter/Thierbach, Melanie (Hrsg.), Augsburg macht Druck, Die Anfänge des Buchdrucks in einer Metropole des 15. Jahrhunderts, Sonderausstellung des Diözesanmuseums St. Afra Augsburg, der Staats- und

- Stadtbibliothek Augsburg und der Universitätsbibliothek Augsburg im Diözesanmuseum St. Afra in Augsburg vom 10. März bis 18. Juni 2017, Augsburg 2017, S. 50–55.
- ders.*, Konrad von Megenberg: Buch der Natur, in: Hägele Günter/Thierbach, Melanie (Hrsg.), Augsburg macht Druck, Die Anfänge des Buchdrucks in einer Metropole des 15. Jahrhunderts, Sonderausstellung des Diözesanmuseums St. Afra Augsburg, der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg und der Universitätsbibliothek Augsburg im Diözesanmuseum St. Afra in Augsburg vom 10. März bis 18. Juni 2017, Augsburg 2017, S. 114–115.
- ders.*, Bayerische Literaturgeschichte – Von Tassilo bis Gerhard Polt, München 2018.
- ders.* (Hrsg.), Die Kanzleisprache Ludwigs des Bayern im europäischen Kontext – Mit einer Ausstellung von Urkunden aus dem Staatsarchiv Augsburg, Berlin/Boston 2024.
- Wolff, Christian*, Jus gentium methodo scientifica pertractatum, Frankfurt am Main 1749.
- Zenthöfer, Jochen*, Habersack statt Schönfelder, FAZ Einspruch v. 1.8.2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/habersack-statt-schoenfelder-17463961.html> (Abruf am 19.8.2024).